

4. Verletzung der Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerinnen bei der Bemessung des entstandenen materiellen Schadens.
5. Rechtsfehler, da das angefochtene Urteil einen offenkundigen Widerspruch hinsichtlich des Zeitraums enthalte, für den Schadensersatz zu leisten sei.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 2. Mai 2017 — Erdem Deha Altiner, Isabel Hanna Ravn/Udlændingestyrelsen**

(Rechtssache C-230/17)

(2017/C 213/30)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Erdem Deha Altiner, Isabel Hanna Ravn

*Beklagter:* Udlændingestyrelsen

**Vorlagefrage**

Steht Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der entsprechend angewandten Freizügigkeitsrichtlinie <sup>(1)</sup> dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und der in den Mitgliedstaat zurückgekehrt ist, nachdem er sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verweigert, wenn der Familienangehörige nicht in einer natürlichen Verlängerung zu der Rückkehr des Unionsbürgers einreist oder einen Antrag auf ein Aufenthaltsrecht stellt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 10. Mai 2017 — E.**

(Rechtssache C-240/17)

(2017/C 213/31)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* E.

*Rechtsmittelgegner:* Maahanmuuttovirasto

**Vorlagefragen**

1. Hat die Konsultationspflicht der Vertragsstaaten im Sinne von Art. 25 Abs. 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen eine Rechtswirkung, auf die sich ein Drittstaatsangehöriger berufen kann, wenn ein Vertragsstaat gegen ihn ein Einreiseverbot für den gesamten Schengen-Raum verhängt und seine Ausweisung in sein Heimatland mit der Begründung anordnet, dass er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde?